



An alle

Fruchtwasserkunden Lüchow

Telefon (0 58 41) 96 28 – 0
Durchwahl (0 58 41) 96 28 – 200
Fax (0 58 41) 96 28 250
eMail k.martens@mr-luechow.de
Internet www.mr-luechow.de

Ihre Ansprechpartnerin: Karin Martens

Lüchow, 31. Juli 2020 / Ma

Fruchtwasserkampagne Herbst 2020

Sehr geehrter Fruchtwasserkunde,

Voraussichtlich werden wir mit der Fruchtwasserausbringung für das Avebe/KPW **Werk Lüchow** Ende der **35. KW 2020** beginnen.

Kartoffelfruchtwasser (KfW) ist ein Nebenprodukt der **regionalen Kartoffelstärkeerzeugung** und ein wertvoller organischer Mehrnährstoffdünger. Die Abnahme von Kartoffelfruchtwasser sichert den nachhaltigen Anbau von Stärkekartoffeln für die Werke der Avebe/KPW.

Kartoffelfruchtwasser darf auch von **biologisch wirtschaftenden Betrieben** zur Düngung eingesetzt werden.

Kartoffelfruchtwasser ist **kein Wirtschaftsdünger** und muss nicht in das Meldeprogramm der LWK gemeldet werden.

Die Inhaltsstoffe des Fruchtwassers werden wie folgt angegeben:

(Durchschnittswerte der Analysen aus der Kampagne 2019/2020)

1,91 kg/m³ Gesamtstickstoff (N), davon 0,18 kg/m³ Ammoniumstickstoff (NH₄-N)

0,75 kg/m³ Gesamtphosphat (P₂O₅)

6,12 kg/m³ Gesamtkalium (K₂O)

0,35 kg/m³ Schwefel (SO₄)

0,50 kg/m³ Magnesium (MgO)

2,72 % TS

Preis für Fruchtwasser:

In der kompletten **Herbstkampagne 2020** wird das Fruchtwasser bis zu **einer Entfernung von 30 km kostenlos** angeliefert.

Ab 30 km Entfernung fallen Kosten von 0,10 €/m³ und km an.

Preise für die Ausbringung:

Die kompletten Ausbringungskosten für die Herbstaubbringung 2020 werden von der Avebe übernommen.

Die Ausbringungskosten für das im Frühjahr 2020 abgenommene Kartoffelfruchtwasser werden Ihnen nach der Herbstkampagne 2020 gutgeschrieben, wenn mindestens 50 % der Frühjahrsmenge im Herbst 2020 abgenommen wird. 1/3 der Herbstmenge muss im Oktober abgenommen werden (siehe Infoschreiben vom Februar 2019).

Alternativ kann auch 1/3 der Frühjahrsmenge im Oktober abgenommen werden.

Der wesentliche Gehalt an verfügbarem Stickstoff liegt unter 10 %, somit fällt Kartoffelfruchtwasser **nicht unter die Einarbeitungspflicht** auf unbestelltem Acker (§6 (1)) DüV.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung (DüV) ist Kartoffelfruchtwasser jedoch ein Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5 % N in der TS) und **unterliegt der Sperrfrist bzw. den Herbstregeln (DüV §6 Absatz 8).**

Die **170 kg-N-Obergrenze/ha/Jahr** für organische Dünger gilt auch für Kartoffelfruchtwasser (§6 (4)) DüV.

Die Düngeverordnung (DÜV) verpflichtet den Landwirt dazu, vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat **den Düngebedarf der Kultur zu ermitteln** und zu dokumentieren. Dies gilt auch für den Düngereinsatz im Herbst. Eine Unterstützung dieser Düngebedarfsermittlung kann ggf. durch die **MR Wendland erfolgen. Sprechen Sie uns an!**

Fruchtwasser kann, wenn ein Düngebedarf besteht, nach Getreide bis zum 01. Oktober, **zu Zwischenfrüchten**, auch zu Greening-Zwischenfrüchten (vor der Bestellung bzw. in den Bestand), **Winterraps, Feldfutter** ohne Futternutzung (bei Aussaat bis 15.09.) und zu **Wintergerste** (bei Aussaat bis 01.10.) eingesetzt werden.

Bei Aussaat von Sommerzwischenfrüchten besteht nur bei einer Standzeit von mind. 8 Wochen ein Düngebedarf.

Wird nach Getreide noch eine Hauptfrucht zur Futter-bzw. Energienutzung angebaut, die noch im Anbaujahr geerntet wird, kann bis zur Höhe des Düngebedarfs gedüngt werden. Beispiel: Anbau von Ackergras im August, es wird noch 1 Schnitt erwartet. Der Düngebedarf liegt bei 100 kg N/ha.

Mit Inkrafttreten der novellierten Düngeverordnung am 01.05.2020 ergeben sich folgende Neuerungen:

Neu: Auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau darf ab dem 01.09. bis zum 31.10. **max. 80 kg/ha Gesamt-N** ausgebracht werden. Es könnten somit in diesem Zeitraum max. 42 m³ KFW/ha ausgebracht werden.

Neu: Der N-Bedarf der Frühjahrsdüngung von Raps und Gerste **verringert sich um den Anteil des verfügbaren N aus der Herbstdüngung.** Bsp: Düngung von 30 m³ KFW zu Raps, bedeutet einen Abzug von 5,4 kg N/ha für die Frühjahrsdüngung (30 m³ * 0,18kg/m³ NH₄-N = 5,4 kg).

Weitere Einschränkungen (v.a. die Roten Gebiete betreffend) **treten erst ab Januar 2021 in Kraft.**

Verantwortlich für den gesamten Bereich Kartoffelfruchtwasser ist beim MR Frau Karin Martens. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 0 58 41 – 96 28 200 oder 0 160 – 28 09 30 5.

Bitte senden oder faxen Sie uns den beiliegenden Abfragebogen bis zum 20.08.2020 an die Maschinenring-Geschäftsstelle zurück. (0 58 41 / 96 28 250 oder k.martens@mr-luechow.de).
Falls Sie die gewünschte Herbstmenge bereits bei der Frühjahrsabfrage angemeldet haben, ist die Rücksendung des Antwortbogens nicht erforderlich.

Nach Auswertung der Anmeldungen werden wir uns wegen der zur Verfügung stehenden Mengen und der Terminplanung mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Maschinenring Wendland GmbH

gez. Karin Martens, Prokuristin

gez. Hauke Mertens, Geschäftsführer